

daß aber früher allerdings ähnliche Regulative bestanden haben und das jetzt vorliegende Regulativ ein nur revivirtes ist. Insofern ist also der Bericht noch zu ergänzen.

Und da der Inhalt dieses Regulativs in einer Anzahl von Punkten mit den Bestimmungen des Gewerbegesetzes entschieden nicht vereinbar ist, so erscheint es wiederum auffällig, daß dasselbe zu einer Zeit noch errichtet wurde, wo der Entwurf des Gewerbegesetzes von den Kammern bereits genehmigt, der Inhalt desselben also der Behörde bekannt war und die Emanation des Gesetzes in naher Aussicht stand.

Der Hauptgrund aber, aus welchem der oben angeführte Einwand des Herrn Regierungskommissars ohne Berücksichtigung bleiben muß, besteht darin, daß die angezogene Bestimmung aus §. 15 der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetz überhaupt nur auf die sogenannten Concessionsgewerbe sich bezieht; die Aufstellung und Vermietung von Saumthieren aber, wie weiter unten gezeigt werden wird, zu den Gewerben der ebengedachten Art gar nicht gehört.

b) Die oben, in dem Abschnitte ad I sub Nr. 3, 4 und 5, 1 näher besprochenen Gründe sind von den cognoscirenden Behörden auch dem hier fraglichen Theile des Gesuches der Beschwerdeführer entgegengestellt worden. Es haben aber auch die ebendasselbst (ad I 3, 4 und 5, 1) zu lesenden Entgegnungen der Deputation, nach der Ansicht des Referenten, bezüglich des zweiten Punktes des Gesuches — der Aufstellung von Saumthieren — zu gelten; es genügt daher, zu Vermeidung von Wiederholungen auf jene Refutationen hier nochmals Bezug zu nehmen.

c) Der Einwand der Majorität der Deputation, daß die in großen Städten und Badeorten für die Fiakres, Droschken etc. bestehenden Regulative allenthalben auch auf die Umgegend dieser Orte sich erstrecken, kann, nach der Ansicht des Referenten, die Richtigkeit der gegenwärtigen Meinung nicht darthun.

Es beweist der vorgedachte Umstand nur so viel, daß die Ortspolizeibehörden der großen Städte und Badeorte mit der Beibehaltung der gedachten Regulative, soweit dieselben sich auf die Umgegend der betreffenden Orte erstrecken und für jeden, der die fraglichen Gewerbe betreibt, bindend sein sollen, die in der Bestimmung 3 des §. 14 des Gewerbegesetzes ihnen erteilte Befugniß zur Regelung der Unterhaltung der Communication innerhalb der Orte überschreiten. Eine solche Ueberschreitung kann aber, auch wenn sie an sich als zweckmäßig sich darstellt, niemals andere Behörden zu einem gleichartigen, nach dem Inhalte des Gesetzes nicht zulässigen, Verfahren berechtigen.

d) Den Hauptgrundsatz des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 bildet die in §. 3 desselben sanctionirte Freiheit des Gewerbebetriebes.

Jede weitere Bestimmung dieses Gesetzes, welche die Gewerbefreiheit wiederum beschränkt oder von Bedingungen abhängig macht, ist eben deshalb, weil sie eine Beschränkung der Haupttendenz und des Grundzuges des Gesetzes enthält, bekannten Grundsätzen gemäß, möglichst streng und restrictiv zu interpretiren.

Stellt nun die vom königlichen Ministerium des Innern für den ganzen Bezirk der sächsischen Schweiz

unternommene Bezeichnung: „Ort im weiteren Sinne“ schon nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche und nach der grammatischen Bedeutung des Wortes „Ort“ als unrichtig sich dar, so erscheint eine solche Bezeichnung, im Hinblick auf die oben dargelegte Nothwendigkeit der restrictiven oder wenigstens strengen Interpretation der Worte: „innerhalb der Ortschaften“ um so gewisser unzulässig.

Der Referent hat sich daher der oben sub 1 näher erwähnten Ansicht und dem auf solche gestützten Vorschlage der Majorität der Deputation ad a nicht anschließen können; er erlaubt sich vielmehr, gestützt auf die im Vorstehenden dargelegten Gründe, den Vorschlag:

Die Kammer wolle der königlichen Staatsregierung die Beschwerde Gotthold Leberecht Wiesold's und Genossen auch insoweit, als dieselbe die Verweigerung der Erlaubniß zur Errichtung einer Saumthierstation betrifft, zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen.

Die Annahme des vorstehenden Vorschlages des Referenten würde nicht ausschließen, daß dessen ungeachtet der von der Majorität der Deputation sub b gestellte Antrag genehmigt werden könnte.

Der Referent ist diesem Antrage ebenfalls nicht beigetreten; er darf daher nicht unterlassen, am Schlusse noch die Gründe anzugeben, aus denen er glaubt, daß zu einem Nachtragsgesetze oder zu einer authentischen Interpretation der Bestimmung sub 3 in §. 15 des Gewerbegesetzes, als worauf der zweite Vorschlag der Majorität der Deputation gerichtet ist, genügende Veranlassung nicht vorliege.

Aus der einstimmigen Beantwortung der im gegenwärtigen Berichte sub I behandelten Frage folgt von selbst, daß der zweite Vorschlag der Majorität der Deputation sich gar nicht auf die Fremdenführer, sondern nur auf die Vermiether der Saumthiere erstrecken soll.

Da nun eine Prüfung dieser Thiere weder in der Vergangenheit jemals stattgefunden hat, noch in Zukunft mit Erfolg wird ausgeführt werden können, so können sich die Bedenken der Majorität der Deputation immer nur auf die Person der Vermiether der Saumthiere beschränken und es vermag der Referent keinen Grund zu finden, aus welchem gerade diesen Personen gegenüber eine größere Zuverlässigkeit verlangt werden sollte, als bei den Führern der Fremden.

Hierdurch erledigt sich auch zugleich das Bedenken der Majorität der Deputation bezüglich der Uebertheuerung der Reisenden und der persönlichen Sicherheit derselben. Denn hat man dieses Bedenken bei der Entwerfung des Gewerbegesetzes und bei der Fassung des Majoritätsbeschlusses rücksichtlich der Fremdenführer nicht gehabt, so liegt zu demselben auch rücksichtlich der Person der Saumthierführer keine besondere Veranlassung vor.

Es ist der Ortspolizeibehörde selbstverständlich unbenommen, eine angemessene Zahl von Saumthierverleiher, Fremdenführern, Trägern u. s. w. besonders in Pflicht zu nehmen und dafür zu sorgen, daß dieselben freiwillig zur Befolgung und Innehaltung einer bestimmten Instruction und Taxe sich vinculiren, auch besondere Abzeichen tragen. Es ist ferner der Behörde unbenommen, die Thatsache, daß und mit welchen Ver-